



Betreuer-Info

Themen in dieser Ausgabe:

- Termine des Betreuungsvereins
- Neuerungen
- Änderungen
- Wissenswertes

In dieser Ausgabe:

Aufwandsent- schädigung	2
Elektrische Hilfsmittel	2
Grundrente	3
Kosten der Unterkunft	4
Änderungen im Betreuungsrecht	4

Online Fortbildung

In Zusammenarbeit mit der AG der Betreuungsvereine möchten wir sie zu folgenden Online-Fortbildungen einladen:

Donnerstag, 08.07.2021 Die Arbeit der Pflegestützpunkte

Frau Ina Baal ist langjährige Mitarbeiterin im Pflegestützpunkt Worms und Expertin für Fragen zur Pflegeversicherung. Sie wird uns die Unterstützungsmöglichkeiten der Pflegestützpunkte näher bringen.

Dienstag, 27.07.2021 Die Arbeit der Schuldnerberatung

Für dieses Modul konnten wir Frau Martina Tausendfreund von der Schuldnerberatungsstelle der Stadtverwaltung Worms gewinnen. Sie ist seit vielen Jahren in der Schuldnerberatung tätig und wird uns verschiedene Möglichkeiten der Schuldenbearbeitung erläutern.

Für beide Veranstaltungen ist eine Anmeldung notwendig. Nach der Anmeldung bekommen Sie die Zugangsdaten per E-Mail zugeschickt.

Die Veranstaltungen sind kostenlos.

Videosprechstunde

Die Beratungen des Betreuungsvereins können auch virtuell stattfinden.

Sie benötigen lediglich einen Computer, Tablet oder Mobiltelefon mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher, sowie eine Internetverbindung. Eine zusätzliche Software ist nicht erforderlich. Auf den Geräten muss ein kompatibler Webbrowser verwendet werden (Google Chrome, Firefox, Safari oder Microsoft Edge)

Für Videosprechstunden gelten besonders strenge Anforderungen an Sicherheit und Datenschutz. Unser System ist von der KBV (Kassenärztliche Bundesvereinigung) geprüft und zertifiziert.

Bei Interesse melden sich bitte per Telefon 06241-268120 oder per E-Mail betreuungen@caritas-worms.de an.

Betreuer-Info

Aufwandsentschädigung

Im Rahmen weiterer Änderungen durch das Teilhabestärkungsgesetz wurde die Ehrenamtszuschale für ehrenamtliche Betreuer*innen (§ 1835a BGB) bis zu einem Betrag von 3.000 Euro im Jahr nicht als sozialhilferechtliches Einkommen definiert und bleibt somit anrechnungsfrei (u. a. § 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII und 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II).

Das bedeutet, dass Beziehung*innen von Sozialleistungen wie etwa der Grundsicherung oder ALG II sich diese Zuschale nicht mehr als Einkommen anrechnen lassen müssen, wenn im Kalenderjahr nicht mehr als 3000 € eingenommen werden.

Nachdem die Steuerfreiheit bereits zum 01.01.2021 in Kraft ge-

treten ist, gilt diese Änderung nun ab dem 01.07.21.

Aufwandsentschädigungen die nach dem 31.12.2020 fällig werden, sind auf 400,- € angepasst worden. Bis dahin betrug die Aufwandszuschale 399,- €.

Zum 1.1.2023 wird die Aufwandszuschale für ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen auf dann 425,00 € angehoben.

Bitte denken Sie daran, die jeweilige Zuschale rechtzeitig zu beantragen, da diese nach 15 Monaten verfällt und dann nicht mehr bewilligt werden kann.

Vordrucke zur Beantragung können Sie wie gewohnt bei uns bekommen.



Elektrische Hilfsmittel

Wer zu Hause auf elektrische Hilfsmittel angewiesen ist hat einen Anspruch auf eine Stromkostenerstattung durch die Krankenkasse. Wenn also z.B. ein ärztlich verordnetes

Absaugungsgerät,
Antidekubitusmatratze,
Badewannenlifter,
Beatmungsgerät,
Elektrorollstuhl,
Luftbefeuchter,
Pflegebett,
Pulsoxymeter,

Schlafapnoe-Gerät,
Seniorenmobil
oder

eine Wechseldruckmatratze vorhanden ist kann können die Stromkosten von der Krankenkasse erstattet werden. Hierzu ist jedoch ein Antrag zu stellen. Dieser kann allerdings auch rückwirkend gestellt werden. Die Krankenkassen haben unterschiedliche Antragsverfahren, so dass Sie sich bei der jeweiligen Kasse erkundigen müssen.



Grundrente

Zum 01.01.2021 ist das Gesetz zur Gewährung einer Grundrente in Kraft getreten.

Das bedeutet, dass Menschen, die mindestens 33 Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt haben und trotzdem nur über eine niedrige Rente verfügen, einen Zuschlag zur Rente bekommen können.

Hierbei werden jedoch nicht nur die jeweiligen Renten, sondern auch andere Einnahmen angerechnet. Also auch etwa Betriebsrenten oder Renten aus einer privaten Rentenversicherung.

Dieser Zuschlag wird für jeden Rentner*in individuell berechnet.

Aber es werden dabei nicht alle Beitragszeiten berücksichtigt, sondern nur Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen aus Berufstätigkeit oder Selbstständigkeit, Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung und Pflege von Angehörigen, Zeiten der Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege und Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der politischen Haft in der DDR).

Da eine große Zahl an Rentnern*innen betroffen ist, wird die Überprüfung der Renten jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen.

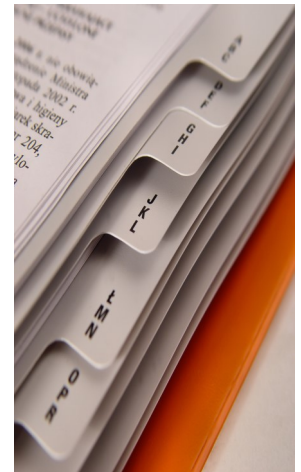
Die Rentenversicherungen gehen davon aus, dass dies bis zum Ende des nächsten Jahres dauern wird.

Um den Zuschlag zu bekommen, müssen die Rentner*innen aber nicht selbst tätig werden, die Überprüfung erfolgt automatisch. Sollte der Zuschlag gewährt werden, werden die entsprechenden Beträge dann nachgezahlt.

Gleichzeitig wurden bestimmte Freibeträge eingeführt, damit die Grundrente nicht gleich wieder bei den Sozialleistungen abgezogen wird. Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung müssen allerdings auch auf die Leistungen der Grundrente gezahlt werden.

Für Menschen, die neu in die Rente gehen und die nur eine geringe Rente bekommen, sollten deshalb vorsichtshalber auch einen Antrag auf Grundsicherung stellen. Sollte sich dann hinterher herausstellen, dass die Grundrente nachgezahlt wird, wird diese dann mit der Grundsicherung verrechnet.

Eine rückwirkende Antragstellung ist aber nicht möglich.



Kosten der Unterkunft

Zum 01.01.2021 wurden die Beträge der angemessenen Kosten der Unterkunft für die Stadt Worms angepasst. Die neuen Beträge basieren dabei auf dem Mietspiegel von 2020. Folgende Beträge wurden nun festgesetzt:



Personen / Fläche	Nettokaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete
1 Person max. 50 m ²	313,30 €	67,50 €	380,80 €
2 Personen max. 60m ²	356,80 €	81,00 €	437,80 €
3 Personen max. 80 m ²	459,20 €	108,00 €	567,20 €

Bei weiteren Personen erhöhen sich die Wohnfläche, Nettokaltmiete und die Bruttokaltmiete um bestimmte Beträge.

Änderungen im Betreuungsrecht



Die seit einiger Zeit geplanten Änderungen sind inzwischen vom Gesetzgeber beschlossen worden. Zahlreiche Änderungen werden dann zum 01.01.2023 in Kraft treten. Einige Änderungen betreffen auch ehrenamtlich tätige Betreuer*innen. Weitere Veränderungen wird es in den Aufgaben der Betreuungsbehörden, den Rechten der Betroffenen und

auch in der Zusammenarbeit mit den Amtsgerichten geben. Derzeit sind die genauen Ausführungen der Gesetze aber noch nicht in allen Einzelheiten bekannt, da es den Bundesländern ermöglicht wurde, bestimmte Vorschriften selbst auszugestalten. Sobald diese konkret werden, bekommen Sie von uns alle wichtigen Informationen nachgereicht.

Herausgeber: Caritasverband Worms e.V.



Betreuungsverein
Kriemhildenstr. 6
67547 Worms
Redaktion:
Thorsten Sobotta
Telefon: 06241.2681-20
Fax: 06241.2681-274
E-Mail: betreuungen@caritas-worms.de

Dieses Betreuer-Info wurde im Rahmen unserer Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer nach bestem Wissen erstellt. Für den Inhalt kann dennoch keine Haftung übernommen werden.